

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1997

zur Genehmigung der Maßnahmen zur Tilgung der spongiformen Rinderenzephalopathie in Irland

(97/312/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
10 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom
11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen
Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im
Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere
auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie
89/662/EWG und Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie
90/425/EWG trifft der Herkunftsmitgliedstaat in seinem
Hoheitsgebiet angemessene Maßnahmen zur Verhütung
von Situationen, die die Gesundheit von Mensch und Tier
ernsthaft gefährden könnten.Um die Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemein-
schaft zu schützen, hat die Kommission folgende
Entscheidungen erlassen: Entscheidung 94/474/EG vom
27. Juli 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die spongi-
forme Rinderenzephalopathie und zur Aufhebung der
Entscheidungen 89/469/EWG und 90/200/EWG⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/287/EG⁽⁵⁾;
Entscheidung 92/290/EWG vom 14. Mai 1992 über
bestimmte Schutzmaßnahmen für Rinderembryonen
gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie im Ver-
einigten Königreich⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens;
Entscheidung 94/381/EG vom 27. Juni 1994 über Schutz-
maßnahmen in bezug auf die spongiforme Rinderenzep-
halopathie und Verfütterung von aus Säugetieren gewon-
nenen Futtermitteln⁽⁷⁾, geändert durch die Entscheidung
95/60/EG⁽⁸⁾; Entscheidung 94/382/EG vom 27. Juni
1994 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitze-
behandlung von Wiederkäuerabfällen im Hinblick auf dieInaktivierung der Erreger der spongiformen Rinderenzep-
halopathie⁽⁹⁾, geändert durch die Entscheidung
95/29/EG⁽¹⁰⁾; Entscheidung 96/239/EG vom 27. März
1996 mit den zum Schutz gegen die bovine spongiforme
Enzephalopathie (BSE) zutreffenden Dringlichkeitsmaß-
nahmen⁽¹¹⁾, geändert durch die Entscheidung 96/362/
EG⁽¹²⁾ sowie die Entscheidung 96/449/EG vom 18. Juli
1996 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitze-
behandlung von tierischen Abfällen im Hinblick auf die
Inaktivierung der Erreger der spongiformen Enzephalopa-
thie⁽¹³⁾.Nachdem im März 1996 neue Informationen über
bestimmte Creutzfeldt-Jakob-Fälle veröffentlicht worden
sind, bei denen ein Zusammenhang mit BSE nicht ausge-
schlossen werden konnte, haben die Gemeinschaftsinstitu-
tionen erkannt, daß zur Bekämpfung und Tilgung der
BSE entscheidende Maßnahmen getroffen werden
müssen.In Irland sind in einheimischen Rinderbeständen BSE-
Fälle aufgetreten.Zwecks Bekämpfung von BSE schreibt die Entscheidung
96/449/EG vom 1. April 1997 an vor, daß tierische
Abfälle mit Hilfe eines Verfahrens verarbeitet werden, das
für die Dauer von 20 Minuten eine Mindesttemperatur
von 133 °C bei einem Druck von 3 bar gewährleistet.
Darüber hinaus hat der Wissenschaftliche Veterinäraus-
schuß empfohlen, daß spezifisches Risikomaterial (SRM),
nämlich

- a) der Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, jedoch
ohne die Zunge, sowie das Rückenmark von
 - über 12 Monate alten Rindern,
 - über 12 Monate alten Schafen und Ziegen bzw.
Schafen und Ziegen mit einem bereits durchgebro-
chenen Schneidezahn des Dauergebisses;
- b) die Milz von Schafen und Ziegen;

aus der Lebens- und Futtermittelkette auszuschließen
sind.Im November 1996 hat Irland der Kommission einen
Plan mit zusätzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung und
Tilgung der BSE in seinem Hoheitsgebiet, im folgenden
„Plan“ genannt, vorgelegt. Eine geänderte Fassung dieses
Plans wurde von Irland am 24. Februar 1997 nachge-
reicht.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 96.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 8. 1995, S. 40.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 152 vom 4. 6. 1992, S. 37.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 172 vom 7. 7. 1994, S. 23.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 55 vom 11. 3. 1995, S. 43.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 7. 7. 1994, S. 25.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 38 vom 18. 2. 1995, S. 17.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 78 vom 28. 3. 1996, S. 47.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 12. 6. 1996, S. 17.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 24. 7. 1996, S. 43.

Kernpunkte dieses Plans sind:

- a) die Zwangsschlachtung und unschädliche Beseitigung aller BSE-verdächtigen Tiere und bei Seuchenbestätigung die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Tiere in Beständen, in denen BSE-Fälle aufgetreten sind;
- b) die Kennzeichnung von Tieren, die den gleichen Risiken ausgesetzt sind wie die erkrankten Tiere;
- c) Maßnahmen zum Ausschluß von spezifischem Risikomaterial aus der Lebens- und Futtermittelkette;
- d) Verbot der Verwendung von Fleisch- und Knochenmehl, das spezifisches Risikomaterial enthält, und Rücknahme etwa vorhandener Bestände.

Entsprechend den vom Rat auf seiner Tagung vom 1. bis zum 3. April 1996 gezogenen Schlußfolgerungen sollte ein Plan, der darauf abzielt, BSE unter Kontrolle zu bringen und die Zahl künftiger Seuchenfälle zu reduzieren, in erster Linie auf die Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren ausgerichtet sein, die höchstwahrscheinlich mit infiziertem Fleisch- und Knochenmehl in Berührung gekommen sind.

Diese Möglichkeit sollte nach den Schlußfolgerungen des Rates von jedem Mitgliedstaat, außer dem Vereinigten Königreich, von Fall zu Fall in Anspruch genommen werden können.

Die irischen Behörden werden in jedem einzelnen BSE-Fall eine umfassende epidemiologische Untersuchung durchführen, um auch andere Tiere zu ermitteln, die wahrscheinlich mit infiziertem Fleisch- und Knochenmehl in Berührung gekommen sind, und veranlassen, daß diese Tiere getötet und die Tierkörper unschädlich beseitigt werden; diese Untersuchung betrifft auch Tiere, die möglicherweise in andere Betriebe umgesetzt worden sind.

Daher ist es für die Kommission akzeptabel, daß Irland für die Durchführung dieses Tilgungsplans eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erhält, die nach den Grundsätzen und Verfahren gemäß Nummern 8 und 9 der Schlußfolgerungen des Rates vom 1. bis 3. April 1996 gewährt wird.

Gemäß Nummer 9 der genannten Schlußfolgerungen des Rates hat die Kommission zur Marktstützung die Verordnung (EG) Nr. 716/96⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2423/96⁽²⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 717/96⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 841/96⁽⁴⁾, erlassen.

Für den vorliegenden Plan wird in Irland eine ähnliche Finanzhilfe vorgeschlagen.

Der am 13. November 1996 vorgelegte Plan wird in seiner geänderten Fassung vom 24. Februar 1997 dazu beitragen, die Zahl künftiger BSE-Fälle zu begrenzen und die Kontrollen zu verschärfen. Er sollte daher genehmigt werden.

Die Kommission sollte Kontrollbeauftragte nach Irland entsenden, um vor Ort die ordnungsgemäße Durchführung dieser Entscheidung zu überprüfen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Irland im November 1996 vorgelegte Plan zur Tilgung der spongiformen Rinderenzephalopathie wird in der geänderten Fassung vom 24. Februar 1997 genehmigt.

Artikel 2

Irland erläßt zum 1. Mai 1997 die zur Durchführung des Plans gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Irland teilt der Kommission jede beabsichtigte Änderung des Plans gemäß Artikel 1 mit.

(2) Wird eine Änderung im Sinne von Absatz 1 mitgeteilt, so wird diese Entscheidung so bald wie möglich überprüft.

Artikel 4

Die Kommission entsendet Inspektoren, die für die Gemeinschaft vor Ort die ordnungsgemäße Durchführung des Plans überprüfen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 20. 4. 1996, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 19. 12. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 20. 4. 1996, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 8. 5. 1996, S. 18.